

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (GVBl. I Nr. 351), des § 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. Seite 202) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO -) vom 01.07.2024 (GVBl. Seite 471), hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 22.05.2025 die folgende

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Förderung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Kindertagespflege und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechtsverhältnisse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit den Tagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt).

§ 2

Zweck und Gegenstand der Förderung

(1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen besteht. Merkmale der Kindertagespflege sind die Einbindung in den familiären Alltag und die familiäre Zeitstruktur sowie die enge, persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren Umfeld.

(2) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Kindertagespflegepersonen müssen über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII verfügen. Der Landkreis ist gem. § 10 Abs. 5 ThürKigaG zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und führt somit die Prüfung der Geeignetheit der Person durch. Geeignet ist, wer die fachliche Eignung nach § 10 Abs. 2 ThürKigaG besitzt und sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsgemeinschaft mit Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist. Sie zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit insbesondere aus, wenn sie zuverlässig, verantwortungsbewusst, eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie physisch und psychisch belastbar ist.

(2) Die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson ist von dieser, durch Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Das Gesundheitszeugnis soll bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein und ist jeweils mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder Verlängerung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII vorzulegen. Ferner muss die Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre nachweisen, an einem von der Unfallkasse anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ erfolgreich teilgenommen zu haben.

(3) Die Kindertagespflegeperson muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Kindertagespflegepersonen mit nichtdeutscher Herkunftssprache haben mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflegeperson nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einen erforderlichen Nachweis der Sprachkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache vorzulegen.

(4) Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und sodann mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

(5) Die Zahl der zu betreuenden Kinder wird vom Landkreis festgelegt und ist auf max. fünf Kinder beschränkt.

(6) Grundlage für das Prüfverfahren bilden die ThürKitapflegVO und die fachlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

§ 4**Fördervoraussetzungen**

(1) Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII), wobei den Eltern ein Wahlrecht auf diese Betreuungsform zusteht (§ 2 Abs. 3 ThürKigaG).

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann Kindertagespflege bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung gewährt werden. Hierbei bedarf es immer der Einzelfallprüfung und Entscheidung.

(4) Betreuungszeiten, die in Ergänzung zu anderen Betreuungsformen erforderlich sind, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden. Ergänzende Kindertagespflege liegt unter 20 Wochenstunden. Diese Kindertagespflegeform kann auch von geeigneten Personen übernommen werden, die nicht über eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.

§ 5**Betreuungsumfang**

(1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeiten richtet sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen nach dem individuellen Bedarf.

(2) Kindertagespflege wird als

- Ganztagsbetreuung (mindestens 8 Stunden täglich)
- Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden täglich)
- Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden täglich)
- ergänzende Kindertagespflege (weniger als 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit)

gewährt.

(3) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich zu regeln (Betreuungsvertrag). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe nimmt ein Vereinbarungsprotokoll auf.

(4) Um den Übergang von der Familie in die Kindertagespflegestelle zu erleichtern, soll eine angemessene Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese soll individuell abgestimmt und gestaltet werden. Die Eingewöhnung erfolgt vor Betreuungsbeginn.

(5) Die Betreuungsverträge zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Eltern müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort der Betreuung
- Datum des Beginns und des Endes der Eingewöhnungszeit
- Datum des Betreuungsbeginns und –endes der Kindertagespflege
- Betreuungsumfang mit täglicher Betreuungszeit (nicht mehr als 50 Stunden/Woche)
- Kündigungsfrist
- Nachweis der Masernschutzimpfung bzw. einer Masern-Immunität mit Vollendung des ersten Lebensjahres
Kinder ab zwei Jahren, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen
- Schließzeiten und deren Anzeige

§ 6

Qualitätssicherung und –entwicklung

(1) Die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sind in einer entsprechenden verbindlichen Konzeption durch die Kindertagespflegeperson darzustellen. Für die Inhalte der Konzeption gilt § 6 Abs. 1 ThürKitapflegVO. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben und in der jeweils gültigen Fassung dem Jugendamt vorzulegen.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept, auf die Individualität ihrer Pflegestelle zugeschnitten, zu erarbeiten und fortzuschreiben.

(3) Die Kindertagespflegepersonen haben ihre Kooperationen mit anderen Kindertagespflegepersonen oder Kindergärten zu benennen. Diese bilden die Grundlage, um mögliche Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zu kompensieren.

(4) Die Angebote der Kindertagespflege werden in geeigneter Weise durch das Jugendamt veröffentlicht (Homepage).

§ 7

Ausfallzeiten/Betreuungsververtretung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern zu gewährleisten.

(2) Im Sinne des Kindeswohls sollen kurzfristige Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson von bis zu fünf Tagen durch die Kindeseltern abgesichert werden.

(23) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung der Wohnsitzgemeinde als Gastkind wird ebenso abgeprüft, wie die Aufnahme bei einer anderen Kindertagespflegeperson.

§ 8

Förderung

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung einer Sachkostenpauschale und die Anerkennung ihrer Förderleistung beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang, die Anzahl der betreuten Kinder.

(2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 ThürKigaG wird unter Berücksichtigung der Qualifikation oder der Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen nach § 10 Abs. 2 ThürKigaG bei Nachweis

- a) der 160-Stunden-(Bestand) bzw. 300 Stunden-Qualifikation (Tagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss nach dem 01.07.2023) auf 3,06 Euro je Kind und Stunde bzw.
- b) eines pädagogischen Abschlusses (z.B. Erzieher:in) oder mindestens 8 Jahre Berufserfahrung auf 4,58 Euro je Kind und Stunde festgesetzt.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt eine laufende Geldleistung für den zu erstattenden Sachaufwand in Höhe des Mindestbetrages nach § 23 Abs. 1 ThürKigaG in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die laufende monatliche Geldleistung umfasst weiterhin:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, die bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abgeschlossen wurden,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(5) Die Aufwendungen für die Alterssicherung, Pflege- und Krankenversicherung, die im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehen, werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kindertagespflegekinder für jeden Monat, rückwirkend für das vorausgegangene Kalenderjahr einmalig aufgrund nachgewiesener Beträge zur Alterssicherung, Pflege- und Krankenversicherung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Auch die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge der Unfallversicherung ist jährlich im Nachhinein fällig.

(6) Für die Eingewöhnungszeit (2 Wochen, max. 20 Stunden Betreuungszeit) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 61,20€/91,60 € (*Anmerkung: 20 Std. x 3,06€/4,58 €*) gewährt. Darüber hinausgehende individuell vereinbarte Eingewöhnungszeiten zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern werden nicht gefördert.

(7) Im Kalenderjahr sind 24 Tage Urlaub analog § 3 BurlG zu nehmen. Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu jährlich 24 Arbeitstage; bei Krankheit der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu 13 Arbeitstage/Jahr. Die Urlaubsplanung ist in Höhe von mindestens 80% (19 Tage) bis zum 31.01. des laufenden Jahres dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Krankheitstage sind von den Kindertagespflegepersonen unaufgefordert bis zum 3. Werktag mitzuteilen. Wenn die Kindertagespflege länger als 20 Tage nicht betrieben wird, erfolgt die Zahlung der Sachleistungen ab dem 21. Tag in Höhe von 80%, ab dem 31. Tag in Höhe von 60%. Ab dem 91. Tag erfolgt keine Zahlung von Sachleistungen mehr.

(8) Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung, ausgenommen sind die Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung wird der entsprechend der jeweiligen Satzung festgelegte Gastbeitrag gezahlt.

(9) Änderungen zur geförderten Betreuungszeit sind nur zum 1. eines Monats möglich und sind bis zum 15. des Vormonats dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch Eltern und Kindertagespflegeperson schriftlich mitzuteilen.

(10) Auf Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Kindertagespflegekosten nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erhoben. Bei fehlender Mitwirkung bzw. Nichterbringung des Kostenbeitrages durch die Eltern behält sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, die Leistung zu versagen bzw. zu entziehen.

(11) Die Sachkosten werden bis zum 01. des laufenden Monats und die Förderleistung bis zum 15. des Folgemonats, nach Vorlage der monatlichen Anwesenheitsliste der Kindertagespflegepersonen und der Kinder in Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt. Ausgenommen ist der Verpflegungskostenbeitrag, welcher privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern ausgehandelt wird.

§ 9

Versicherung

Die Kinder stehen während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung - Unfallkasse Thüringen.

§ 10

Antragstellung und Vermittlung

(1) Der Anspruch auf Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 ThürKigaG ist in der Regel sechs Monate vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Der eigentliche Antrag auf Kindertagespflege ist mit dem vorgesehenen Antragsformular in der Regel sechs Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. Verlängerungsanträge auf Fortführung der Kindertagespflege gelten als Neuantrag. Dieser ist in der Regel sechs Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraumes dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson anzuzeigen.

(2) Vor Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes ist die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit oder der schulischen und beruflichen Ausbildung der Eltern entsprechend zu belegen.

(3) Die Vermittlung des Kindes erfolgt zu einer für das Betreuungsverhältnis geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit zwischen dem zu betreuenden Kind und der Kindertagespflegeperson kein Verwandtschaftsgrad ersten und zweiten Grades vorliegt.

- (4) Jedes Kind muss unmittelbar vor Betreuungsbeginn ärztlich untersucht werden. Die Eltern haben dies durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung bei der Kindertagespflegeperson am Aufnahmetag nachzuweisen. Darüber hinaus, ist die Masernschutzimpfung bzw. die Masern-Immunität mit Vollendung des ersten Lebensjahres und bei Kindern ab zwei Jahren, eine zweite Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Ohne Nachweise ist die Betreuung in der Kindertagespflege nicht möglich bzw. das Betreuungsverhältnis zu lösen.

(5) Mit der Antragstellung erkennen Eltern diese Satzung an.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01.08.2022 (Beschluss-Nr. Kreistag 5-21/2022) außer Kraft.

Meiningen, den 10.06.2025

Greiser
Landrätin